

Anpassung Muster 10

zum 01. April 2024

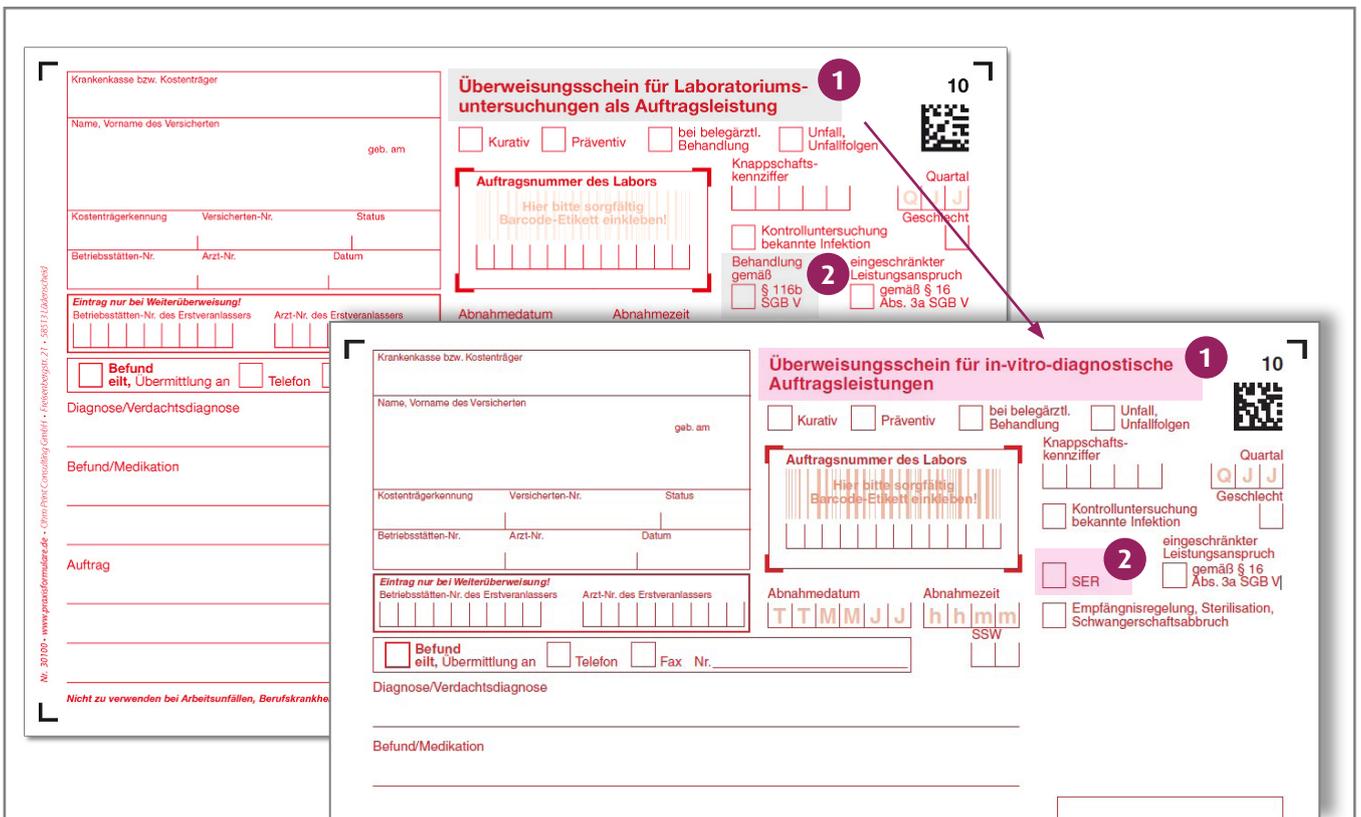
Die Überweisung von in-vitro-diagnostischen Leistungen wird vereinheitlicht

Ab dem 1. April 2024 werden alle Materialeinsendungen für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen nach den Abschnitten 1.7 und 30.12.2 EBM sowie nach den Kapiteln 11, 19 und 32 EBM einheitlich mittels Muster 10 beauftragt.

Die Veranlassung der Zytologie und des HPV-Tests im Rahmen der Früherkennung Zervixkarzinom erfolgt wie bisher mit Muster 39. Das Muster 10 wird umbenannt in „Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen“ und zusätzlich wird das Ankreuzfeld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ umgewidmet und heißt künftig „SER“ (Soziales Entschädigungsrecht gem. SGB XIV).

Das angepasste Muster 10 tritt zum 1. April ohne Stichtagsregelung in Kraft, sodass vorhandene „alte“ Muster 10 **aufgebraucht werden können und sollen**. Falls ein „altes“ Muster 10 bedruckt wird, soll ein SER-Fall übergangsweise bitte im Feld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ gekennzeichnet werden.

Für Nutzer von LabConnex Digitaler Auftrag wird die Anpassung über das System automatisch erfolgen.



Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung (Muster 10)

Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen (Muster 10)

Änderungen (rot markiert):

- Neues Ankreuzfeld: **SER** (Soziales Entschädigungsrecht gem. SGB XIV)
- Neues Ankreuzfeld: **Kontrolluntersuchung bekannte Infektion**
- Altes Ankreuzfeld: **Behandlung gemäß § 116b SGB V**

Bestandteile des Formulars:

- Krankenkasse bzw. Kostenträger
- Name, Vorname des Versicherten
- geb. am
- Kostenträgerkennung, Versicherten-Nr., Status
- Betriebsstätten-Nr., Arzt-Nr., Datum
- Eintrag nur bei Weiterüberweisung! Betriebsstätten-Nr. des Erstveranlassers, Arzt-Nr. des Erstveranlassers
- Abnahmedatum, Abnahmezeit
- Diagnose/Verdachtsdiagnose
- Befund/Medikation
- Auftrag
- Befund eilt, Übermittlung an Telefon, Fax Nr.
- Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten